

Systemfestlegung

für die Glaserfassung der dualen Systeme ab dem 01.01.2027

für die Stadt Karlsruhe (BW022)

Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas werden nach folgender Maßgabe im Bringsystem entsorgt:

Depotcontainer zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas (Ein- oder Mehrkammerbehälter; aufgrund der geringen Platzverhältnisse sollten Mehrkammerbehälter allerdings bevorzugt werden). Es sind lärmgedämmte Depotcontainer, entsprechend dem Stand der Technik einzusetzen.

Anteil: 100 % der Erfassungsmenge, derzeit ca. 310 Standplätze inkl. 7 Wertstoffhöfe mit insgesamt ca. 678 Containern

Sammelrhythmus: Nach Bedarf (bedarfsgerecht insbesondere vor mehrtätigen Feiertagen in Verbindung mit Wochenenden), mindestens 2-wöchentlich, bedarfsweise auch wöchentlich.
Eine ständige Befüllbarkeit der Behälter muss jederzeit gewährleistet sein. Altglas, welches um oder auf den Altglasbehälter steht, ist im Rahmen der Entleerungstätigkeit zu entfernen.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.
Glascontainer welche entleert wurden, sind an der gleichen Stelle wieder abzusetzen.

Zur Kennzeichnung der Einwurfzeiten ist auf jedem Behälter (in unmittelbarer Nähe des Einwurfs) je ein Aufkleber aufzukleben. Einwurfzeiten sind gemäß den örtlichen Vorgaben (7:00 bis 19:00 Uhr) anzugeben. Eine Entleerung der Sammelgefäße darf nicht vor 7:00 Uhr durchgeführt werden.

Jede Auflösung bzw. Teilauflösung oder Verlegung eines Depotcontainer-Standplatzes bedarf der vorherigen Anhörung und schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Ausschreibungsführers und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Über die Einrichtung zusätzlicher Depotcontainer-Standplätze ist der jeweilige Ausschreibungsführer und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem örE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit die Systeme entsprechende Vereinbarungen mit dem örE abschließen, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- Die Systeme verpflichten sich, die Wertstoffhöfe des örE mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der örE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der örE meldet den von den Systemen genannten Beauftragten telefonisch/per E-Mail die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des örE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer/schriftlicher Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem örE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von den Systemen oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem örE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten der Systeme bzw. deren Beauftragten durch den örE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des Entsorgers der Systeme zu entsorgen.
Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzumahenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der örE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Entsorgers der Systeme durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der örE erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der örE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

Anlage 1a Vertrag / Anlage 4a AV

**Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des
Freizeitbereiches**

für die Stadt Karlsruhe (BW022)

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

Glas	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	-	-	-	-

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik im dritten Quartal 2025. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.